

Brennpunkt

Neuerungen 2014

Wichtige Informationen für Sie als Arbeitgeber

München, den 15.01.2014

SEPA: Single Euro Payments Area

Die europäische Kreditwirtschaft hat in den vergangenen Jahren ihre Bemühungen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums stark intensiviert. Ergebnis der Bemühungen ist das SEPA-Projekt (Single Euro Payments Area), über das in den letzten Monaten seitens Banken und Presse umfassend informiert wurde.

Zum 01.02.2014 muss der gesamte europäische Zahlungsverkehr auf die neuen Anforderungen umgestellt werden (Stichtagsumstellung). Das bedeutet, die Umstellung muss zur Januar-Abrechnung 2014 erfolgt sein.

Unter SEPA, wie Ihnen von Ihrem Kreditinstitut bekannt, sind seitens der Kreditinstitute in der Regel keine Sammelüberweisungen in Papierform mehr möglich. Vorgesehen sind stattdessen die Elektronische Datenübermittlung oder Einzelüberweisungen auf Papier. Bitte setzen sie sich mit Ihrem Kreditinstitut in Verbindung, damit es bei der Datenübermittlung für die Lohnzahlungen zu keinen Zurückweisungen der Kreditinstitute kommt.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass diesbezügliche Änderungen gerne seitens der Kreditinstitute für Gebührenerhöhungen genutzt werden.

Bestehende Zahlungsart	Handlungsart	Alternativen	Auswirkungen
Sammelüberweisungsverfahren per Datenübermittlung und Freigabe durch (Papier-) Begleitzettel	Ja, in Abhängigkeit der individuellen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute.	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsverkehr online • DATEV Zahlungsverkehr • Online-Portal der Bank 	<p>Die DATEV-Lohnprogramme übermitteln weiterhin die Zahlungen und erstellen die Begleitzettel in Papierform.</p> <p>Jede Bank entscheidet für sich, ob sie diese Zahlungsart nach dem 01.02.2014 annimmt. Möglicherweise kommt es in diesem Fall zu Gebührenerhöhungen.</p> <p>Bitte gehen Sie ggf. auf Ihr Kreditinstitut zu.</p>

Reisekosten ab Januar 2014

Mit der Reform des Reisekostenrechts treten im neuen Jahr wesentliche Änderungen in Kraft. Insbesondere enthalten sind neue Pauschbeträge, neue Sachbezugswerte und neue Sonderregelungen. Unter anderem löst der Begriff "erste Tätigkeitsstätte" den bisher geltenden Begriff "regelmäßige Arbeitsstätte" ab. Außerdem wird die Bescheinigungspflicht für die Lohnsteuerbescheinigung des Buchstaben "M" bei einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber abgebildet.

An dieser Stelle dürfen wir auf unseren „Brennpunkt Reisekosten 2014 vom 02.01.2014“ verweisen.

So können sich zum Beispiel aus der neuen Definition der „ersten Tätigkeitsstätte“ erhebliche Auswirkungen auf die Entfernungspauschale oder die Kfz-Nutzung ergeben.

Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerte für 2014

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2013 der Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 zugestimmt (gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Die Beitragssätze zur Krankenversicherung sind durch die Gesundheitsreform auch 2014 einheitlich geregelt. Der allgemeine Krankenversicherungsbeitragssatz bleibt auf 15,5%, der ermäßigte KV-Satz bleibt bei 14,9%, jeweils inkl. 0,9% Zusatzbeitrag für Arbeitnehmer. Der Arbeitgeberanteil von 7,3% bzw. 7,0% ist nach wie vor eingefroren.

Die Pflegeversicherung bleibt (vorläufig) unverändert bei 2,05%, ggf. zzgl. 0,25% Beitragszuschlag für Kinderlose.

Gemäß aktueller Gesetzgebung müsste der Beitrag zur Rentenversicherung wegen der bestehenden (hohen) Rücklagen auf 18,3% sinken. Diese Absenkung des Beitragssatzes ist derzeit strittig, weil einige der im Koalitionsvertrag geplanten Maßnahmen erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Rentenversicherung haben werden. Soll der RV-Beitrag konstant bleiben, müsste noch in 2013 zumindest ein Gesetz zur Festschreibung des aktuellen Beitragssatzes von 18,9% am 19.12.2013 ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Die endgültige Verabschiedung könnte rückwirkend zum 01.01.2014 erfolgen. Auswirkungen auf die Lohnabrechnung könnten dadurch vermieden werden.

Die Arbeitslosenversicherung bleibt mit 3,0% unverändert.

Die Anpassung der Sachbezugswerte für 2014 (Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung) wurde am 21.10.2013 veröffentlicht.

Pfändung

Die Rechtslage in Sachen "Pfändung" hat sich geändert. Gemäß der jetzt herrschenden Meinung ist bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens die sogenannte "Nettomethode" anzuwenden.

Die bestehenden Pfändungsabschlüsse werden standardmäßig weiter mit der Bruttomethode abgerechnet, es besteht jedoch die Möglichkeit diese umzustellen. Neue Pfändungsbeschlüsse werden mit der Nettomethode abgerechnet.

Hier ist zu beachten, dass die Nettomethode zu höheren Pfändungsbeträgen zugunsten der Gläubiger führen kann. Dies ist dann der Fall, wenn zusätzlich zum normalen pfändbaren Arbeitslohn unpfändbare Bezüge (wie z. B. Urlaubsgeld, Mehrarbeitsvergütungen, usw.) abgerechnet werden.

Ein rückwirkender Wechsel der Berechnungsmethode in die Vergangenheit kann deshalb dazu führen, dass dem Arbeitnehmer - je nach Höhe des individuellen Einkommens - nicht genügend Nettoeinkommen für den Lebensunterhalt bleibt. Als Arbeitgeber und damit Drittschuldner sind Sie dadurch gegebenenfalls in der Haftung gegenüber dem Arbeitnehmer.

Nachberechenbarkeit:

Für Zeiträume ab 2014 wird auch die Pfändung zwingend nachberechnet, wenn ein Monat nachberechnet wird.

Für Zeiträume im Jahr 2013 besteht die Möglichkeit zu wählen, ob die Pfändung nachberechnet werden soll oder nicht.

Abweichungen in den Ergebnissen zwischen Brutto- und Nettomethode ergeben sich immer dann, wenn teilweise oder ganz unpfändbare Bezüge zu berücksichtigen sind.

ELStAM in 2014

Das Bundeszentralamt für Steuern verarbeitet seit der ELStAM-Einführung einmal monatlich (am ersten Werktag) alle Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die jeweiligen Änderungen sind für Steuerberater/Arbeitgeber spätestens am fünften Werktag des Folgemonats verfügbar.

Nach Auskunft von ELStAM kann die Erstellung der Monatslisten derzeit bis zu 4 Tage dauern. Anschließend werden die Rückmeldungen für An- und Abmeldungen aufbereitet und können sich deshalb während dieses Zeitraums verzögern.

Besonders in den ersten Monaten des Jahres ist es nicht ausgeschlossen, dass für Arbeitnehmer in 2014 Lohnsteuerabzugsmerkmale mit Gültigkeit "Vorjahr 2013" rückgemeldet werden, wenn die Änderungen erst zur Jahreswende an ELStAM gemeldet wurden.

Eine Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale mit Zuflussprinzip hat keine Auswirkung auf das Vorjahr. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden ausschließlich für das aktuelle

Jahr berücksichtigt. Das Ergebnis fließt in die Lohnsteuerbescheinigung 2014 (Jahr des Zuflusses).

Mit der Auslieferung der ELStAM aus der turnusmäßigen Monatsliste Oktober 2013 wurden in der ersten Novemberwoche fälschlicherweise ELStAM mit Steuerklasse II jedoch ohne Kinderfreibetrag an Arbeitgeber/Steuerberater ausgeliefert. Diese Kombination ist steuerlich unzulässig.

Die Finanzverwaltung plant eine Korrekturlieferung, die die fehlerhaften Lohnsteuerabzugsmerkmale wieder richtig stellt. Je nach individuellem Abrechnungsstand erfolgt die Bereinigung automatisch zusammen mit der Lohnabrechnung, gegebenenfalls über eine automatische Nachberechnung. Der genaue Zeitpunkt für die Korrektur ist derzeit noch nicht bekannt.

Tipp:

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Kinderfreibetrag zur Steuerklasse II im Ermäßigungsverfahren neu beantragt werden muss, wenn das Kind in 2013 volljährig geworden und/oder die bisherige Gültigkeit abgelaufen ist.

BEA - Bescheinigungen elektronisch annehmen

Mit BEA geht im Januar 2014 erneut ein neues Datenübermittlungsverfahren an den Start. Das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-NOG) ebnet den Weg für die elektronische Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Diesmal ist der Einsatz des Verfahrens optional: Der Arbeitgeber hat die Wahl, ob er das Verfahren nutzt und die Daten elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt oder weiterhin Papierbescheinigungen verwendet.

Arbeitnehmer haben in Sachen BEA ein Widerspruchsrecht. Entscheidet sich der Arbeitgeber für das Verfahren, muss er deshalb seine Arbeitnehmer vor der elektronischen Übermittlung schriftlich auf das bestehende Widerspruchsrecht hinweisen. Dabei kann der Arbeitnehmer der elektronischen Übermittlung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Die Übermittlung für folgende Bescheinigungen ist für bestehende Arbeitsverhältnisse rückwirkend ab Januar 2013 möglich:

- Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III
- Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 313 SGB III
- Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts nach § 312a SGB III

Betriebliche Altersvorsorge-Verträge bei Überschreitung der Steuerfreibeträge

Laut BMF-Schreiben (BMF = Bundesministerium der Finanzen) vom 24.07.2013 zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung ist in der betrieblichen Altersvorsorge zusätzlich zu den bisherigen Kriterien nach Alt- und Neuzusagen zu unterscheiden.

Betroffen sind folgende Konstellationen:

- mehrere bAV-Verträge für den gleichen Arbeitnehmer
- davon sowohl mindestens eine Altzusage als auch mindestens eine Neuzusage, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zu behandeln sind und
- die in Summe die Steuerfreibeträge (4% Beitragsbemessungsgrenze RV) überschreiten.

In diesem Fall sollen die bAV-Verträge in der Lohnabrechnung in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Altzusage: arbeitgeberfinanzierte Beiträge
- Altzusage: Entgeltumwandlungen
- Neuzusage: arbeitgeberfinanzierte Beiträge
- Neuzusage: Entgeltumwandlungen

Nicht betroffen sind Arbeitnehmer,

- für die ausschließlich Direktzusagen oder Unterstützungskassen vorliegen
- für die in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds ausschließlich Altzusagen vorliegen
- für die in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds ausschließlich Neuzusagen vorliegen
- deren Verträge in Summe die Steuerfreibeträge (4% Beitragsbemessungsgrenze RV) nicht überschreiten.

BAV und Minijobs:

Beiträge, die aufgrund der Vertragsart der bAV individuell versteuert werden müssten, jedoch tatsächlich nach § 40a EStG pauschal versteuert werden, gehören ab 2014 nicht mehr zu den Zukunftssicherungsleistungen (lt. RZ 334 des BMF-Schreibens vom 24.07.2013).

Insbesondere betroffen sind

- geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer,
- die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses mit 2% oder 20% pauschal versteuert werden, und
- die Beiträge zur bAV abrechnen, die aufgrund der Vertragsart individuell versteuert werden sollten.

In diesem Fall folgt die steuerliche Behandlung dem Beschäftigungsverhältnis (Minijob), d.h. die bAV-Beiträge werden ebenfalls nach § 40a EStG pauschal versteuert.

Lohnsteuerbescheinigung

Ab 2014 dürfen Lohnsteuerbescheinigungen mit Steuerklasse 0 nicht mehr übermittelt werden. Davon betroffen sind insbesondere Grenzgänger, die ohne Steuerklasse abgerechnet werden.

Wesentliche Neuerung der Lohnsteuerbescheinigung 2014 ist auch die Bescheinigung des Großbuchstaben "M". Das "M" muss bescheinigt werden, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund einer beruflichen Auswärtstätigkeit (oder im Rahmen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung) vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG) zur Verfügung gestellt wurde.

RV-Befreiung von Arbeitnehmern in berufsständischen Versorgungswerken

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich eindeutig zu der RV-Befreiung von Arbeitnehmern in berufsständischen Versorgungswerken (§ 6 SGB VI) geäußert. Dabei wurde klargestellt, dass jede Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausnahmslos für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gilt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat daraufhin die derzeitige Handhabung in einigen Bereichen angepasst.

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung (auch Minijob nach dem 31.10.2012) muss ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchgeführt werden.

Ohne Befreiungsbescheid sind Arbeitnehmer in der gesetzlichen RV anzumelden und zu verbeitragen.

Für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2013 genügt es, wenn der Arbeitgeber in der Betriebsprüfung statt des Befreiungsbescheides die rechtzeitige Antragstellung nachweist.

Für Altfälle (vor dem 31.10.2012) gilt Rechtsfrieden, sofern die Tätigkeit bei einem Berufsträger ausgeübt wurde. Ein neuer Befreiungsantrag muss erst dann gestellt werden, wenn es nach dem 31.10.2012 zu einer Veränderung im Beschäftigungsverhältnis kommt.

DEÜV-Jahresmeldung

Der Bundesrat hat den Entwurf des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-NOK) an die zuständigen Ausschüsse übergeben. Dieser Entwurf enthält unter anderem, die Vorverlegung der DEÜV-Jahresmeldung 2013.

Ab Januar 2014 sind die DEÜV-Jahresmeldungen spätestens bis 15. Februar des Folgejahrs (bisher: 15. April des Folgejahrs) zu erstellen.

Kernprüfung - erneute Verschärfung der Plausibilitätsprüfungen

Erneut wird in 2014 die Kernprüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund verschärft.

Mit Besprechungsergebnis der SV-Spitzenverbände vom 17./18.09.2013 wurden die gemeinsamen Grundsätze zum DEÜV-Meldeverfahren, insbesondere den Datenbaustein Unfallversicherung, geändert. Danach gelten für Meldezeiträume ab 2014 erneut verschärfte Prüfungen für den Datenbaustein Unfallversicherung. Die neuen Prüfungen beziehen sich nicht nur auf die Gültigkeit von Mitgliedsnummern, Strukturschlüsseln und Gefahrstellen, sondern auch auf deren Plausibilität in Verbindung mit der Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft.

Die erforderliche Anpassung des Kernprüfprogrammes der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgt zum 01.06.2014, jedoch für den gesamten DEÜV-Meldezeitraum 2014.

Erweiterung des GKV-Meldeverfahrens zum 01. Juni 2014

Für Mehrfachbeschäftigte wird ab Juni 2014 erneut das seit 2012 bestehende Verfahren der GKV-Monatsmeldung (GKV = gesetzliche Krankenversicherung) erweitert. Betroffen sind diesmal mehrfach beschäftigte Arbeitnehmer mit einem Gesamtentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze.

Ziel dieser Erweiterung ist eine genaue Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze anhand der tatsächlichen SV-Tage (SV = Sozialversicherung) für die betroffenen Arbeitnehmer.

Ausländische Künstler mit Beschäftigung in Deutschland

Mit BMF-Schreiben vom 28. März 2013 zur Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Künstlern wurde der Pauschsteuersatz für in Deutschland kurzfristig abhängig beschäftigte ausländische Künstler gesenkt.

Danach beträgt die pauschale Lohnsteuer für Einnahmen, die nach dem 30.06.2013 zufließen

- 20% (bisher: 25%) wenn der Künstler Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag (5.5%) trägt,
- 25,35% (bisher: 33,95%) wenn der Arbeitgeber Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag trägt,
- 20,22% (bisher: 25,35%) wenn der Arbeitgeber zuzüglich den Solidaritätszuschlag trägt.

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Die Deutsche Rentenversicherung hat im Januar 2010 das Projekt der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) gestartet. Dabei werden prüfungsrelevante Daten an die Rentenversicherung in Würzburg übermittelt.

Ziel ist es, durch die Prüfung der übermittelten Daten die Prüfungszeiten vor Ort in den Unternehmen zu verkürzen, damit gegebenenfalls auf die Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort ganz verzichtet werden kann.

Ab 01.01.2014 soll das Verfahren allen Arbeitgebern optional angeboten werden.

Die Datenübermittlung der Lohndaten darf ausschließlich über Entgeltabrechnungsprogramme erfolgen, die in der Systemprüfung die Zusatzanforderungen des neuen (freiwilligen) Moduls erfüllen.

Soweit Sie das ein oder andere Thema mehr interessiert bzw. sich konkrete Fragen aus Ihrer persönlichen Situation heraus ergeben, rufen Sie uns bitte einfach an oder senden Sie uns eine kurze eMail (info@bo-partner.de). Wir geben gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München • Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 • info@bo-partner.de • www.bo-partner.de